



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8006-021370

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Mindestlohn automatisch an die Inflation anzupassen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Mindestlohnkommission bei der Berechnung des Mindestlohns den bereits „abgelösten“ Betrag von 10,45 Euro zugrunde gelegt habe. Dadurch habe sich die Kommission gegen den gesetzgeberischen Willen gestellt. Der Vorschlag der Mindestlohnkommission benachteilige insbesondere die schwächsten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die oftmals nicht gewerkschaftlich organisiert seien. Für diese Gruppe, die etwa 13 Prozent der Beschäftigten umfasse, ergebe sich ein Reallohnverlust. Dies bedrohe sowohl die Binnennachfrage als auch das Wirtschaftswachstum und somit letztlich den Staatshaushalt. Nach Erkenntnissen der Mindestlohnkommission habe die Einführung des Mindestlohnes keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungsquote gehabt. Eine inflationsangepasste Erhöhung des Mindestlohnes stelle daher auch keine Gefährdung für die bestehenden Arbeitsverhältnisse dar. Hinzukomme, dass die Umsetzung von EU-Richtlinien zum Mindestlohn für das Jahr 2025 ohnehin eine deutliche Erhöhung zur Folge haben könne, sodass dann eine Überstimmung der Mindestlohnkommission durch den Bundestag notwendig werden würde. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 177 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 36 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt einleitend fest, dass über die Anpassung des Mindestlohns nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) eine unabhängige Kommission der Tarifpartner, die sich aus Vertretern der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften zusammensetzt und von Wissenschaftlern beraten wird (Mindestlohnkommission), zu beschließen hat. Dabei prüft die Mindestlohnkommission im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Sie orientiert sich dabei nachlaufend an der Tariflohnentwicklung. Die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Anpassung kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung verbindlich machen. Die Bundesregierung kann den von der Mindestlohnkommission beschlossenen Vorschlag nur unverändert umsetzen und keine andere Höhe festlegen. Im Rahmen des Mindestloohnerhöhungsgesetzes wurde klargestellt, dass nach der einmaligen gesetzlichen Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 über künftige Anpassungen der Höhe des Mindestlohns weiterhin die Mindestlohnkommission entscheidet. § 9 Absatz 1 Satz 1 MiLoG wurde dahingehend geändert, dass die nächste Anpassungsentscheidung der Mindestlohnkommission bis zum 30. Juni 2023 erfolgt und die Anpassung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 betrifft.



Der Petitionsausschuss betont, dass der Gesetzgeber nach der gesetzlichen Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro die Entscheidung über die Anpassung des Mindestlohns bewusst wieder in die Hände der Sozialpartner gelegt hat. Ähnlich wie bei Tarifverhandlungen wird durch das Zusammenwirken von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden unter dem Vorsitz einer von beiden Seiten vorgeschlagenen Vorsitzenden sichergestellt, dass sowohl der Arbeitnehmerschutz als auch die Belange der Unternehmen hinreichend Berücksichtigung bei der Festlegung der künftigen Mindestlohnhöhe finden. Steigende Lebenshaltungskosten werden im Rahmen der Entscheidung daher genauso berücksichtigt wie Auswirkungen der Mindestlohnhöhe auf die Wettbewerbssituation und die Gesamtbeschäftigung in Deutschland. Durch die der Kommission vorgegebene Orientierung an der Tariflohnentwicklung wird außerdem sichergestellt, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns erhalten, an den Einkommenszuwächsen der Branchen teilhaben, für die funktionierende Tarifstrukturen bestehen. Eine automatische Anpassung des Mindestlohns entsprechend der Inflation würde der Komplexität der Entscheidung nicht gerecht und wird daher vom Petitionsausschuss abgelehnt. Der Beschluss der Mindestlohnkommission wird von der Bundesregierung durch die 4. Mindestlohnanpassungsverordnung umgesetzt werden, sodass der Mindestlohn zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro steigen wird. Eine erneute gesetzliche Anhebung ist aus den genannten Gründen nicht angezeigt. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.